



Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes

Der Regierungsrat plant eine Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes. Er hat eine entsprechende Vorlage zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Ziel ist die Einführung des von der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) verabschiedeten Harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2 im Kanton Schaffhausen. HRM2 bringt eine verbesserte und logischere Darstellung der Kontenrahmen und der funktionalen Gliederung in Angleichung an das privatwirtschaftliche Rechnungswesen. Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage werden so abgebildet, dass sie den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Das neue Gesetz orientiert sich am Musterfinanzhaushaltsgesetz der FDK. Es berücksichtigt die Fachempfehlungen für die Kantone und Gemeinden und trägt den kantonalen und kommunalen Finanzvorgaben und -gewohnheiten Rechnung. Struktur und Inhalt des geltenden Finanzhaushaltsgesetzes wurden vollständig überarbeitet und verschiedene Themenbereiche neu aufgenommen.

Die Rechnungslegung des Kantons Schaffhausen und der Gemeinden basiert aktuell auf den Grundsätzen von HRM1 aus dem Jahre 1981. Grundsätzlich steht es den Kantonen frei, ob sie HRM2 einführen möchten. Wenn jedoch im öffentlichen Bereich mittelfristig vergleichbare Rechnungslegungen weiter bestehen sollen, ist die Umstellung notwendig. Die Finanzdirektorenkonferenz empfiehlt daher spätestens per 1. Januar 2018 von HRM1 auf HRM2 umzustellen.

Nach Ansicht der Regierung können Transparenz und Aussagekraft der Rechnungslegung durch eine Anpassung an HRM2 wesentlich gesteigert werden. Dies ist für eine koordinierte Finanzpolitik, den Finanzausgleich und die Aussagekraft von Finanzstatistiken unabdingbar. Auch ermöglichen standardisierte Rechnungssysteme schnellere und effizientere Datenerhebungen, was Kosten spart. Ziel ist, dass die Umstellung auf HRM2 per 1. Januar 2018 für den Kanton Schaffhausen - und spätestens bis 1. Januar 2020 für die Gemeinden - erfolgt. Die Gemeinden sind in die Projektorganisation eingebunden.

Das Handbuch HRM2 mit dem Musterfinanzhaushaltsgesetz enthält Mindeststandards, welche alle öffentlichen Gemeinwesen erfüllen sollten. Diese Standards lassen in gewissen Punkten Gestaltungsspielraum offen, so etwa bei der Abschreibungsmethode, den Aktivierungsgrenzen, dem Grenzwert der Rechnungsabgrenzungen, organisatorischen Abläufen oder der Kompetenzverteilung. Sodann gilt das «True and Fair View-Prinzip»; die Rechnungslegung soll die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage klar und korrekt abbilden. Schliesslich sieht HRM2 Kennzahlen vor, die für die Beurteilung der Finanzlage auf jeden Fall erstellt werden sollen. Mit HRM2 soll der Fokus der politischen Debatte vermehrt von den einzelnen Konten hin zu den finanzpolitischen Zielen sowie den Kennzahlen verlagert werden.

Auf die Weiterführung der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung wird - gemäss dem Grundsatzbeschluss des Kantonsrates vom 31. August 2015 - verzichtet.

Für die Umstellung des Rechnungswesens des Kantons ist mit einmaligen Personalkosten von 130'000 Franken sowie einmaligen Informatikkosten von 520'000 Franken zu rechnen. Die künftigen wiederkehrenden Betriebskosten für die Rechnungslegung nach HRM2 werden sich im bisherigen Rahmen bewegen.

Jahresbericht der Schaffhauser Sonderschulen

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Jahresbericht 2015 der Schaffhauser Sonderschulen. Die Jahresrechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von rund 420'000 Franken ab. Der Hauptgrund dafür liegt in der Erbringung von Mehrleistungen in den Bereichen Sprachheilschule und Integrative Sonderschulung sowie beim Internat.

Für die Schaffhauser Sonderschulen stand 2015 die Umsetzung der sonderpädagogischen Angebote im Zentrum. Dazu gehörte auch die Optimierung des Übergangs von der Sonderschule in die Arbeitswelt als bereichsübergreifendes Angebot.

Die Schülerzahlen bei der separativen Sonderschulung verzeichneten über alle Bereiche gesehen eine leichte Abnahme. In der Integrativen Schulung in Regelklassen der Volksschule gab es eine deutliche Zunahme. Auch im schulergänzenden Bereich nahmen die erbrachten Leistungen zu, dies ist darauf zurückzuführen, dass es im Kanton Schaffhausen keine anderen Angebote für Kinder mit Behinderung gibt. Ebenfalls zugenommen haben die Behandlungen im Bereich der Therapie.

Das Geschäftsjahr 2015 war das elfte Jahr der Schaffhauser Sonderschulen als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Schaffhauser Sonderschulen läuft seit dem 1. Januar 2015 über eine dreijährige Leistungsvereinbarung.

Schaffhausen, 27. April 2016
Nr. 19/2016

Staatskanzlei Schaffhausen